

TGNS · MONBIJOUSTR. 73 · 3007 BERN

Per E-Mail an:

Bern, 22. November 2023

## Stellungnahme zu: Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,

Transgender Network Switzerland nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, an oben referenzierter Vernehmlassung teilzunehmen.

Leider sind unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote auch mit Fällen, in denen trans Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Trans-Seins zuhause Gewalt erleben, konfrontiert. Wie jede andere Gewalt, wirkt sich auch transfeindliche Gewalt negativ auf die Gesundheit und die Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen aus. **Wir unterstützen daher sehr die gesetzliche Verankerung des Rechts jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung.**

### Zu Art. 302 Abs. 1 Satz 2 ZGB

Wir begrüßen die ratio legis des neuen Satz 2 in Art. 302 Abs. 1 ZGB, würden es jedoch bevorzugen, ein explizites Recht jedes Kind auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern. Sollte dies als nicht machbar im Gesetzeswortlaut eingeschätzt werden, bedürfte es zumindest einer entsprechenden, unzweifelhaften Klarstellung in der Botschaft.

Zum vorgeschlagenen Wortlaut haben wir weiter folgende Anmerkungen:

Die Nennung nur von „körperlicher Bestrafung“ und „entwürdigender Gewalt“ erscheint uns weder nachvollziehbar noch zielführend, auch wenn die Aufzählung keine abschliessende ist („insbesondere“). Denn diese Formulierung impliziert, dass es nebst entwürdigender Gewalt auch akzeptable Gewalt gibt, dass also nur qualifizierte Formen von Gewalt zu unterlassen seien. Aus der Perspektive des Kindes kann sich jedoch auch Gewalt entwürdigend anfühlen oder negative Auswirkungen haben, die von der erwachsenen Person nicht als entwürdigend eingestuft wird. Die Programmnorm muss deshalb eine unmissverständliche Aussage treffen, dass keine Form von Gewalt gegenüber Kindern akzeptabel ist, denn nur so wird der entscheidenden Perspektive, der des Kindes(wohls), wirklich Rechnung getragen.

Weiter fehlt in der vorgeschlagenen Formulierung der Schutz vor (häuslicher) Gewalt durch andere nahestehende Personen, beispielsweise Geschwister oder Grosseltern.

Bezüglich der Terminologie regen wir grundsätzlich an, den Begriff der „Erziehung“ zu überdenken.

**Zu Art. 302 Abs. 4 ZGB**

Um wirkungsvoll vor Gewalt zu schützen, sind Massnahmen der Unterstützung potentiell oder bereits gewaltausübender Personen unabdingbar. Insbesondere Gewalt von Eltern gegenüber Kindern ist bekanntlich oft das Resultat elterlicher Überforderung. Wir begrüessen daher Abs. 4 von Art. 302 ZGB sowie explizit auch Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen zur Unterstützung der Zielerreichung, dass jedes Kind gewaltfrei aufwachsen können soll.

Wir regen jedoch an, dass nicht nur Beratungsangebote, sondern auch weitere Unterstützungsangebote in Abs. 4 genannt werden.

Überdies ist es für eine wirksame Umsetzung notwendig, dass diese Angebote für alle Kinder und Erwachsenen diskriminierungsfrei zugänglich sind. Dies entspricht auch den Pflichten aus der Istanbul-Konvention. Wir regen daher an, dass dies im Gesetzestext, zumindest aber in der Botschaft, explizit gemacht wird als Pflicht der Kantone, die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit sicherzustellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen erreichen Sie uns per E-Mail an (...).

Freundliche Grüsse,

Alecs Recher, MLaw, dipl. klin. Heilpäd.  
Leitung Rechtsberatung & Advocacy